

**1. NACHTRAG
ZUM KOOPERATIONSVERTRAG UND ZUR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DEN TRANSPORT VON KOMMUNAL EINGESAMMELTEN
ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN ZWISCHEN DEN KOMMUNALEN
GEBIETSGRENZEN UND DEN VOM MAIN-KINZIG-KREIS ZUGEWIESENEN
ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Kurstadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb

– nachfolgend „Kurstadt Bad Orb“ genannt –

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

– nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt –

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein

– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachtal

– nachfolgend „Gemeinde Brachtal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

– nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt –

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal

– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

11. der Kreisstadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen

– nachfolgen „Stadt Gelnhausen“ genannt –

12. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau

– nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –

13. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –

14. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-Platz 1, 63594 Hasselroth

– nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt –

15. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund

– nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt –

16. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

17. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

– nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

18. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

19. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

– nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt –

20. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

21. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

– nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt –

22. der Gemeinde Ronneburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

23. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

– nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

24. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

25. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus, 36391 Sinntal

– nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

26. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

27. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien 2. bis 27. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Mit Datum vom 20.02.2022 haben die Beteiligten einen „Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten und andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen“ abgeschlossen. Auf Hinweis der für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 35 Absatz 4 i.V.m. Absatz 2 Ziffer 2 KGG zuständigen Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt hat sich vor dem Hintergrund der Vertragsdauer zur Vermeidung etwaiger Vertragsabwicklungsschwierigkeiten vorsorglich Klarstellungs- und/oder Anpassungsbedarf ergeben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten, was folgt.

§ 1 KLARSTELLEND E ERGÄNZUNG ZU § 6.4 (KÜNDIGUNG)

§ 6.4 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Eine einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung zwischen dem MKK und einem oder mehrerer Beteiligter löst die Rechtsfolge des § 6.4 Satz 2 nicht aus. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt.“

§ 2 RICHTIGSTELLUNG ZU DEN BETEILIGTEN

Wie in der Präambel zu der Vereinbarung vom 20.02.2022 erläutert, sind die Stadt Hanau und die Gemeinde Großkrotzenburg keine Beteiligten des Vertrages, weil diese über eigene bilaterale öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem MKK verfügen, die unverändert fortgelten und von der Vereinbarung vom 20.02.2022 nicht berührt werden. Es wird klargestellt, dass die Gemeinde die Vereinbarung mit Datum vom 24.01.2022 irrtümlich unterzeichnet hat.

§ 3 SONSTIGES

- 3.1 Soweit in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 20.02.2022 unverändert fort. Änderungen dieses Nachtrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 3.2 Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrags oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Beteiligten ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01)

bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Beteiligten, dass dieser § 7.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
- Landrat -

Susanne Simmler
- Erste Kreisabgeordnete -

Für die Kurstadt Bad Orb:

Gelnhausen, den _____

Tobias Weisbecker
- Bürgermeister -

Michael Kertel
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Bad Soden-Salmünster:

Gelnhausen, den _____

Dominik Brasch
- Bürgermeister -

Werner Wolf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Biebergemünd:

Gelnhausen, den _____

Matthias Schmitt
- Bürgermeister -

Bernhard Schum
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Birstein:

Gelnhausen, den _____

Fabian Fehl
- Bürgermeister -

Christian Götz
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Brachtal:

Gelnhausen, den _____

Wolfram Zimmer
- Bürgermeister -

Alexander Potsis
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Bruchköbel:

Gelnhausen, den _____

Sylvia Braun
- Bürgermeisterin -

Oliver Blum
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Erlensee:

Gelnhausen, den _____

Stefan Erb
- Bürgermeister -

Birgit Behr
- Erste Stadträtin -

Für die Gemeinde Flörsbachtal:

Gelnhausen, den _____

Frank Soer
- Bürgermeister -

Sibylle Hergert
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Freigericht:

Gelnhausen, den _____

Dr. Albrecht Eitz
- Bürgermeister -

Heinrich Höfler
- Erster Beigeordneter -

Für die Kreisstadt Gelnhausen:

Gelnhausen, den _____

Daniel Christian Glöckner
- Bürgermeister -

Volker Rode
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Gründau:

Gelnhausen, den _____

Gerald Helfrich
- Bürgermeister -

Hans Kroth
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hammersbach:

Gelnhausen, den _____

Michael Göllner
- Bürgermeister -

Andreas Dietzel
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hasselroth:

Gelnhausen, den _____

Matthias Pfeifer
- Bürgermeister -

Tanja Friedrich
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Jossgrund:

Gelnhausen, den _____

Rainer Schreiber
- Bürgermeister -

Berthold Schreiber
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Langenselbold:

Gelnhausen, den _____

Timo Greuel
- Bürgermeister -

Benjamin Schaaf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Linsengericht:

Gelnhausen, den _____

Albert Ungermann
- Bürgermeister -

Helmut Bluhm
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Neuberg:

Gelnhausen, den _____

Jörn Schachtner
- Bürgermeister -

Ottmar Heck
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Nidderau:

Gelnhausen, den _____

Andreas Bär
- Bürgermeister -

Rainer Vogel
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Gelnhausen, den _____

Klaus Büttner
- Bürgermeister -

Karl Markloff
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Rodenbach:

Gelnhausen, den _____

Klaus Schejna
- Bürgermeister -

Helmut Schwindt
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Ronneburg:

Gelnhausen, den _____

Andreas Hofmann
- Bürgermeister -

Heidrun Henz
- Erste Beigeordnete -

Für die Stadt Schlüchtern:

Gelnhausen, den _____

Matthias Möller
- Bürgermeister -

Reinhold Baier
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Schöneck:

Gelnhausen, den _____

Cornelia Rück
- Bürgermeisterin -

André Collas
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Sinntal:

Gelnhausen, den _____

Carsten Ullrich
- Bürgermeister -

Ernst Heinbuch
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Steinau an der Straße:

Gelnhausen, den _____

Christian Zimmermann
- Bürgermeister -

Dietmar Broj
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Wächtersbach:

Gelnhausen, den _____

Andreas Weiher
- Bürgermeister -

Günter Höhn
- Erster Stadtrat -